

**Antwort  
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Müller (Berlin), Pfeifer, Erhard (Bad Schwalbach), Dr. Hornhues, Frau Benedix, Daweke, Dr. Probst, Frau Krone-Appuhn, Prangenberg, Dr. Rose, Frau Dr. Wilms, Frau Dr. Wisniewski, Rühe und der Fraktion der CDU/CSU**

**– Drucksache 8/1264 –**

**Unterhaltspflicht der Eltern und Bundesausbildungsförderungsgesetz**

Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft – Kab/Parl – 0104-6 – 23/77 – II A 4 – 2403 – 18 – hat mit Schreiben vom 16. Dezember 1977 die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Justiz, dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit wie folgt beantwortet:

1. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß die teilweise sehr unterschiedlichen Gerichtsentscheidungen zu übergeleiteten Ansprüchen aus § 1610 Abs. 2 BGB sowohl bei den Auszubildenden und ihren Eltern als auch bei den Ämtern für Ausbildungsförderung zu einer Rechtsunsicherheit über den Umfang der elterlichen Verpflichtung, Ausbildungskosten zu tragen, geführt haben?  
Wenn ja, welche Konsequenzen wird die Bundesregierung daraus ziehen? Hält die Bundesregierung insbesondere eine Änderung in der Gesetzgebung für erforderlich?

Die Veränderungen des Bildungswesens in den letzten Jahrzehnten, insbesondere die Erweiterung des Bildungsangebots, haben dazu geführt, daß immer mehr junge Menschen auch aus traditionell bildungsferneren Schichten höher qualifizierende und länger dauernde allgemein- und berufsbildende Ausbildungsgänge beginnen und abschließen. Ob und inwieweit die Eltern verpflichtet sind, ihren Kindern, die diese verbesserten Bildungsmöglichkeiten wahrnehmen, Unterhalt zu leisten, ist nach den unterhaltsrechtlichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches, insbesondere nach dem praktisch unveränderten § 1610 Abs. 2 zu beurteilen.

Die schwierige Aufgabe der Subsumtion der außerordentlich erweiterten Ausbildungstatbestände unter diese gesetzliche Norm fiel den Zivilgerichten zu. Sie wurden zugleich in einem zunehmend größeren Umfang zur Entscheidung solcher Unterhaltsrechtsstreitigkeiten angerufen, da die Ämter für Ausbildungsförderung nach § 37 Abs. 1 BAföG verpflichtet sind, auf die Länder übergeleitete Unterhaltsansprüche – notfalls – gerichtlich durchzusetzen.

Da der Rechtszug in Unterhaltsstreitigkeiten nach den Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes bis zum 30. Juni 1977 generell beim Landgericht endete, kam es im Zusammenhang mit der geschilderten Entwicklung zu vielfältigen, teilweise einander widersprechenden Entscheidungen. Hierdurch ist bei zahlreichen Auszubildenden sowie ihren Eltern und zugleich auch den Ämtern für Ausbildungsförderung Unsicherheit über den Umfang der elterlichen Unterhaltsverpflichtung eingetreten (vgl. hierzu die ARD-Sendung „Report“ vom 7. Februar 1977 und den Artikel in der Zeitschrift „Der Spiegel“ Nr. 16 vom 12. April 1976).

Die Bundesregierung hat es deshalb frühzeitig unternommen, dieser Verunsicherung entgegenzuwirken. Durch Runderlaß des seinerzeit für die Ausbildungsförderung zuständigen Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit an die Obersten Landesbehörden für Ausbildungsförderung vom 17. August 1972 – Az.: J 3 – 1982 – 70 – 72/3 – 0 – über „Grundsätze zur Anwendung der bürgerlich-rechtlichen Unterhaltsbestimmungen bei der Ausführung der §§ 36 und 37 Bundesausbildungsförderungsgesetz“ sind für die Ämter für Ausbildungsförderung bereits im Jahre 1972 praktische Folgerungen aus sichtbar gewordenen Tendenzen der Rechtsprechung zur Ausbildungsverpflichtung der Eltern gezogen worden. Dieser Runderlaß ist in der Folgezeit der Rechtsentwicklung angepaßt worden. Auf Vorschlag der Bundesregierung ist durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes vom 31. Juli 1974 (BGBl. I S. 1649) zudem die elternunabhängige Förderung erweitert (§ 11 Abs. 3 BAföG) sowie in § 25 a BAföG eine großzügigere Freibetragsregelung geschaffen und damit insoweit faktisch auch hinsichtlich der unterhaltsrechtlichen Situation Klarheit bewirkt worden.

Die Bundesregierung erwartet von der am 1. Juli 1977 in Kraft getretenen Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes, die bei Streitigkeiten über Unterhaltsansprüche ehelicher Kinder die Revision zum Bundesgerichtshof ermöglicht, eine wachsende Vereinheitlichung der unterhaltsrechtlichen Judikatur. Bei der Vielzahl der Fallgestaltungen rechnet sie aber damit, daß sich dieser Klärungsprozeß über eine lange Zeit erstrecken wird. So ist auch die – durch eine fehlerhafte Verweisung eines Rechtsstreits möglich gewordene – Entscheidung des BGH vom 29. Juni 1977 (Gesch.Z.: IV ZR 48/76), in der dieser die elterliche Verpflichtung zur Finanzierung einer Ausbildung fester umschrieben hat, Teil einer noch nicht abgeschlossenen Entwicklung, deren Auswirkungen gerade im Bereich wichtiger

neuer Gestaltungsformen für allgemeine und berufliche Bildungsgänge aufmerksam zu prüfen sind (vgl. hierzu auch die Antwort auf Frage 2).

Die Bundesregierung weiß, daß einer gesetzlichen Norm nicht nur eine Funktion für die Streitentscheidung zukommt, daß sie vielmehr in weit höherem Maße ihre Befriedungsaktion durch die deutliche Abgrenzung der Rechte und Pflichten der Rechtsgenossen, die gerade dem Streit vorbeugt, erfüllen soll. Dies vermag sie aber auf dem komplexen Sektor der elterlichen Ausbildungsverpflichtung nach dem so grundlegenden Wandel der Sachverhalte nur nach einer detaillierteren Festlegung von Inhalt, Umfang und Grenze der Verpflichtung der Eltern und des Anspruchs des Kindes. Die Bundesregierung hält in diesem Sinne eine Konkretisierung des § 1610 Abs. 2 BGB für erforderlich und strebt sie im Zuge der Reform des Unterhaltsrechts an.

2. Haben sich nach Ansicht der Bundesregierung die Ansprüche auf Unterhalt je nach Ausbildungsgang des Jugendlichen – ob im beruflichen Bereich oder an Hochschulen – in der Rechtsprechung unterschiedlich entwickelt? Bei welchen Ausbildungsgängen bleiben die Eltern gegebenenfalls überdurchschnittlich lange zur Zahlung verpflichtet? Hält die Bundesregierung eine je nach dem eingeschlagenen Bildungsweg unterschiedliche Entwicklung der Ansprüche und Verpflichtungen in bezug auf den Unterhalt im Rahmen unserer Rechtsordnung für vertretbar? Wenn nein, welche Konsequenzen beabsichtigt die Bundesregierung daraus zu ziehen? Würden diese Konsequenzen bei dem geltenden Förderungsrecht zu Mehraufwendungen des Staates, und wenn ja, in welcher Höhe führen?

Nach Auffassung der Bundesregierung ist die Rechtsprechung ganz überwiegend bei der Beurteilung der Frage, auf welchem Niveau eine angemessene Vorbildung zu einem Beruf abgeschlossen und damit die Unterhaltsverpflichtung der Eltern erfüllt ist, zu unterschiedlichen Ergebnissen gelangt je nachdem, ob der Jugendliche in einem traditionellen einheitlichen Bildungsgang (z. B. Gymnasium – wissenschaftliche Hochschule) oder in einem durch berufsqualifizierende (Zwischen-)Abschlüsse gegliederten Ausbildungsgang (z. B. Fachoberschule, Fachhochschule mit Abschluß, wissenschaftliche Hochschule) einen bestimmten Ausbildungsaabschluß anstrebt. Beim erstgenannten Bildungsgang wird eine elterliche Verpflichtung bis zum abschließenden Examen bejaht. Demjenigen dagegen, der neuere gestufte Bildungswege einschlägt, wird ein Unterhaltsanspruch in der Regel nur bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluß zuerkannt, darüber hinaus nur bei ganz besonderer Begabung und Eignung für eine in derselben Fachrichtung weiterführende Ausbildung, die ohne wesentliche zeitliche Unterbrechung angeschlossen wird; und dies obwohl auf beiden Bildungswegen etwa der Abschluß der wissenschaftlichen Hochschule in annähernd dem gleichen Lebensalter erreicht wird. Der Umfang der Verpflichtung der Eltern ist danach im Ergebnis der Rechtsprechung weithin von der Struktur des gewählten Bildungsganges abhängig.

Die Bundesregierung hält diese unterschiedliche Beurteilung der elterlichen Ausbildungsverpflichtung für unbefriedigend.

Sie ist der Auffassung, daß das Unterhaltsrecht den verschiedenen Arten von Bildungsgängen neutral gegenüberstehen muß. Sie sieht überdies die Gefahr, daß die jungen Menschen die Vorteile der durch berufliche (Zwischen-)Abschlüsse gestuften Bildungsgänge um des durchgängigen Unterhaltsanspruchs bei traditioneller Ausbildung willen vernachlässigen werden. Andererseits könnten manche Eltern sich veranlaßt sehen, ihre Kinder nur deshalb in diese Art beruflicher Bildungsgänge zu schicken, um möglichst frühzeitig ihre Unterhaltpflicht erfüllt zu haben.

Die Bundesregierung wird die Rechtsprechung eine – der Bedeutung dieser Frage für die Ausbildung der betroffenen Jugendlichen und für die weitere Entwicklung der gestuften Bildungsgänge – angemessene Zeit aufmerksam beobachten und gegebenenfalls eine gesetzliche Regelung dieses Fragenkomplexes anstreben, die zu einer insoweit unterschiedslosen Heranziehung der Eltern führt.

Eine gesetzliche Bestimmung, die eine elterliche Verpflichtung zu Unterhaltsleistungen für eine weiterführende Ausbildung auch bei Vorliegen eines berufsqualifizierenden (Zwischen-) Abschlusses bejaht, würde nicht zu Mehraufwendungen des Staates führen.

3. Ist die Bundesregierung für den Fall, daß sie eine Änderung des Unterhaltsrechts für erforderlich hält, der Auffassung, daß eine materielle Änderung des Unterhaltsrechts, die zu einer angemessenen Entlastung der Eltern führt, eine Änderung des BAföG im Hinblick auf die Struktur und Höhe der Freibeträge und die Leistungen an die Auszubildenden erforderlich machen würde?

Die von der Rechtsprechung getroffene Umfangbestimmung der Unterhaltsverpflichtung kann insbesondere für Eltern, deren Kinder eine traditionellen einheitlichen Bildungsgang durchlaufen, eine erhebliche Belastung bedeuten; sie kann ihnen Opfer und die Zurückstellung eigener wohlgrundeter Wünsche abverlangen. Diese Belastung wird von den Eltern subjektiv häufig als besonders hart empfunden.

Die in der Antwort zu 2. beschriebenen Vorhaben der Bundesregierung sollen zu einer einheitlichen Bestimmung des Umfangs der Ausbildungsverpflichtung der Eltern führen. Sie bedeuten für sich gesehen nur die unterschiedslose Heranziehung der Eltern und damit keine Vorentscheidung über die endgültige Lastenverteilung der Ausbildungskosten der jungen Menschen.

Die Frage, ob die Belastung der Eltern eine Änderung der Struktur und der Höhe der Freibeträge sowie der Bedarfssätze des BAföG erforderlich macht, wird von der Bundesregierung im Rahmen der nächsten Novellierung des BAföG sorgfältig überprüft werden. Dabei ist zu beachten, daß jede spürbare Minderung der Verpflichtung der Eltern zu einer erheblichen Kostensteigerung bei der öffentlichen Hand oder zur Verringerung der Ausbildungsmöglichkeiten der jungen Menschen führt.

4. Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß die im BAFöG vorgesehene Überleitung von Unterhaltsansprüchen auf die Länder bestehen bleiben sollte?

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß die in § 37 BAföG vorgesehene Überleitung von Unterhaltsansprüchen auf die Länder bestehen bleiben soll.

In der Begründung zu § 36 des Regierungsentwurfs des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (vgl. Drucksache VI/1975) sind die wesentlichen Erwägungen aufgeführt, die für die Regelung geltend zu machen sind.

Diese Gründe haben heute unverändert Geltung.

Eine isolierte Aufhebung allein der Überleitungsvorschrift des § 37 BAföG würde zu einer unkontrollierbaren Inanspruchnahme der Vorausleistungen nach § 36 BAföG führen und kann daher nicht in Betracht gezogen werden, ein Problem, das auch in Beratungen zum Bundesausbildungsförderungsgesetz mehrfach behandelt worden ist.

5. Welche Folgerungen beabsichtigt die Bundesregierung aus der Grundsatzentscheidung des BGH vom 29. Juni 1977 für den künftigen praktischen Vollzug des BAFöG und für gesetzgeberische Maßnahmen zu ziehen?
6. Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß Unterhaltsansprüche in den Fällen nicht mehr geltend zu machen und bereits erhobene Klagen zurückzunehmen sind, in denen der BGH nach den Gründen der Entscheidung vom 29. Juni 1977 einen Unterhaltsanspruch voraussichtlich verneinen würde? Ist dies beispielsweise bei dem Urteil des LG Berlin vom 15. Juni 1977 – GZ: 51 S 132/76 – der Fall?

Die Bundesregierung hat unverzüglich nach Bekanntwerden der Entscheidung des BGH vom 29. Juni 1977 die notwendige Anpassung der in der Antwort zu 1. bezeichneten „Grundsätze zur Anwendung der bürgerlich-rechtlichen Unterhaltsbestimmungen bei der Ausführung der §§ 36 und 37 Bundesausbildungsförderungsgesetz“ an die vom BGH in dieser Entscheidung entwickelten unterhaltsrechtlichen Leitsätze vorgenommen.

Die Neufassung enthält Angaben über Fallgestaltungen, in denen entsprechend den vom BGH aufgestellten Grundsätzen davon auszugehen ist, daß ein Unterhaltsanspruch nicht besteht. Für den Fall einer bereits vollzogenen Überleitung und einer weitergehenden Maßnahme zur Geltendmachung des Unterhaltsanspruchs ist ausdrücklich bestimmt, daß diese Maßnahmen entsprechend dem jeweiligen Verfahrensstand einzustellen sind.

Bei dem in der Frage angesprochenen Unterhaltsrechtsstreit (Urteil des Landgerichts Berlin vom 15. Juni 1976 (nicht 1977) – GeschZ.: 51 S 132/76) ist hinsichtlich der Geltendmachung der übergeleiteten Ansprüche die zuständige Behörde in Berlin angewiesen worden, entsprechend zu verfahren.

7. Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß der oder die Unterhaltsberechtigten vor Inanspruchnahme von BAFöG-Leistungen ausreichend nachdrücklich auf die für sie und ihre Eltern entstehenden Folgen hingewiesen werden?

Die Bundesregierung geht davon aus, daß bei dem hohen Informationsstand der nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz berechtigten Auszubildenden, bei denen es sich um ältere Schüler und Studierende handelt, der Rechtsmechanismus der §§ 36 und 37 BAföG inzwischen hinreichend bekannt ist. Spätestens bei der Beantragung einer Vorausleistung nach § 36 BAföG erhält der Auszubildende durch Ausfüllung des für den Antrag vorgeschriebenen Formblatts Kenntnis davon, daß für die Zeit der Vorausleistung ein etwaiger Unterhaltsanspruch gegen seine Eltern auf das Land übergeleitet und notfalls gerichtlich geltend gemacht werden muß.

Die Eltern des Auszubildenden werden auf die Folgen der Nichtzahlung des angerechneten Unterhaltsbetrages zunächst durch die in § 36 Abs. 1 BAföG vorgesehenen Anhörung und zudem unmittelbar nach der Vorausleistung durch die Rechtswahrungsanzeige nach § 37 Abs. 4 BAföG hingewiesen. Zugleich mit der Genehmigung der Niederschrift über die Anhörung bestätigen sie im übrigen unterschriftlich, daß ihnen die bevorstehende Überleitung eines etwaigen Unterhaltsanspruchs angekündigt worden ist.